

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	10 (1918)
Heft:	8
 Artikel:	Der Generalstreik in Lugano
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-350864

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, dass ein Sekretariat sich aus eigener Kraft kaum zu erhalten vermag, wenn die angeschlossenen Organisationen nicht zirka 4000 Mitglieder zählen. Trotzdem ist die Errichtung von Sekretariaten auch mit weniger Mitgliedern möglich, wenn es gelingt, für sie öffentliche Mittel flüssig zu machen. An allen Orten, mit Ausnahme von Bern, Luzern und St. Gallen, hat man diesen Weg mit Erfolg beschritten. Die Subventionen, die speziell an die Sekretariate in Basel, Solothurn, Winterthur und Zürich von Kanton und Gemeinden geleistet werden, sind ganz erkleckliche. Sie sind begründet in der Tätigkeit, die die Sekretariate als gemeinnützige Institutionen für die Wahrung der Interessen der Arbeiter speziell auf dem Gebiete der Rechtsauskunft, der Vertretung in Unfallangelegenheiten und bei Lohnstreitigkeiten leisten.

Es muss dahin gewirkt werden, dass die öffentliche Subvention sich überall durchsetzt. Bevor Subventionen für Sport- und Vergnügungsvereine, für Kongresse und andere Veranstaltungen zweifelhafter Natur ausgerichtet werden, sollte das Arbeitersekretariat bedacht werden. In ganz besonderen Fällen werden die Sekretariate auch von einzelnen Zentralverbänden und vom Gewerkschaftsbund subventioniert. So leistet der Gewerkschaftsbund eine Subvention an die Arbeitskammer im Kanton Tessin, weil es für alle Verbände infolge der Sprachverhältnisse schwierig ist, im Kanton Tessin mit den Mitgliedern in Fühlung zu bleiben.

Im allgemeinen lässt sich sagen, dass alle die oben verzeichneten Sekretariate im Gründungsstadium mit Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, dass sie aber heute dank energischer und aufopferungsvoller Arbeit auf fester Basis stehen und sich selber zu erhalten vermögen.

Auch hier heisst es, wo ein Wille ist, da ist ein Weg. Mögen alle diejenigen Organisationen, die für ihren Platz oder für ihre Landesgegend die Errichtung von Arbeitersekretariaten erstreben, sich die 13 bestehenden Sekretariate zum Vorbild nehmen, so werden sie das geckte Ziel erreichen und damit der Arbeiterschaft für die Förderung ihrer gesamten Bestrebungen ein ausgezeichnetes Hilfsmittel gegeben haben.



Der Generalstreik in Lugano.

Mit rasender Schnelligkeit hat sich der Kampf im Tessin, der mit einem Streik der Nebenbahner eingeleitet wurde, ausgewachsen. Verlangt wurde vorerst von den Nebenbahnherrn eine 15prozentige Lohnerhöhung, im Minimum 300 Fr., ferner 250 Fr. Familienzulage und 60 Fr. für jedes Kind. Bei den windigen Löhlein, die zwischen 1600 und 1820 Fr. im Durchschnitt schwanken, gewiss keine übertriebenen Forderungen. Nachdem seitens der Verwaltung eine ablehnende Antwort einging, standen Mittwoch den 3. Juli die Tram- und Nebenbahnen still. Dieses unerwartete Ereignis wirkte ansteckend, und nach und nach legten auch andere Arbeiterkategorien die Arbeit nieder. Ohne eigentliche Proklamation wuchs sich die Bewegung zum Generalstreik aus, an dem über 3000 Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligt waren. In erster Linie standen Lohnforderungen, indessen wurde auch die Versorgungsfrage aufgerollt und in einer Eingabe an den Staatsrat Besserung verlangt.

In der Eingabe wurde auf den unbefriedigenden Zustand der Verteilung der Monopolwaren verwiesen, die Reichen und Armen gleichmässig zugeteilt werden. In den Wirtschaften allein werden monatlich Tausende von Kilogramm Lebensmittel verbraucht, darunter 11,500 bis 12,000 kg Reis und Teigwaren, was 160,000 bis 170,000 Rationen entspricht, aus denen täglich 5300 bis 5600 Portionen Minestra hergestellt werden könnten. In Anbe-

tracht dieser Zustände wurde dem Staatsrat beantragt, es sei die Rationierung der Monopolwaren nach folgenden drei Kategorien vorzunehmen:

- a) für jene, die nicht oder nicht produktiv arbeiten, zwei Monatsrationen Teigwaren und Reis von je 100 g;
- b) für jene, die arbeiten und über 5000 Fr. Einkommen haben, vier Monatsrationen à 100 g;
- c) für alle übrigen Arbeitenden 20 Monatsrationen à 100 g.

Die Brotrationen sollten für die gleichen drei Kategorien auf 50, 150 und 350 g festgesetzt werden. Im weiteren wurde auf die ungenügende Versorgung mit Kartoffeln, Kastanien, Brennstoffen usw. hingewiesen und Abhilfe verlangt.

Auf erfolgte Intervention des Gewerkschaftsbundes beim Bundesrat wurden bezügliche Zusicherungen gegeben. Im Tessin selbst fanden vor dem kantonalen Eingangsamt Verhandlungen statt, die zu einer Verständigung führten. Am 9. Juli wurde der allgemeine Streik für beendet erklärt, wobei freilich nicht alle Kategorien befriedigt waren und die Bewegung weiterführten.

Unsere Tessiner Genossen können mit ihrer Aktion zufrieden sein; allgemein wird die straffe Disziplin gerühmt, mit der sich alle Beteiligten auszeichnen und die in erster Linie mit beitrug zu dem erreichten Erfolge. So war es möglich, für den einzelnen materielle Vorteile zu erringen, die freilich in Anbetracht der schlechten Lohnverhältnisse keineswegs überschätzt werden dürfen.

Was uns aber besonders mit Freude erfüllt, ist der Umstand, dass gegen 2000 neue Kämpfer den Gewerkschaftsorganisationen zugeführt werden konnten und so der Grund gelegt wurde zu einer straffen Arbeiterbewegung auch in dem bisher so vernachlässigten Kanton Tessin.



Schweizerische Volksfürsorge. Volksversicherung auf Gegenseitigkeit.

Sonntag den 3. Juli 1918 fand in Olten die dritte Sitzung des Verwaltungsrates der schweiz. Volksfürsorge (Volksversicherung auf Gegenseitigkeit) statt. Aus dem Bericht der Delegierten des Verwaltungsrates über den Stand des Konzessionsbegehrens ergab sich, dass, wie schon früher in Aussicht genommen, der Betrieb am kommenden 1. Dezember wahrscheinlich eröffnet werden kann. Die Delegierten erhielten deshalb den Auftrag, mit einer als Verwalter in Betracht kommenden Persönlichkeit einen Anstellungsvertrag zu vereinbaren und sich wegen der Uebernahme von Agenturen mit Genossenschaften, Gewerkschaften und Arbeiterunionen in Verbindung zu setzen.

Von einigen weiteren Beschlüssen, die zur Vorbereitung der Inbetriebsetzung dienen, mögen hier erwähnt werden: der Auftrag, eine künstlerische Affiche anfertigen zu lassen, Bureaulokaliäten beim Verband schweiz. Konsumvereine an der Tellstrasse zu mieten und die ärztliche Untersuchung nur durch besondere Vertrauensärzte vornehmen zu lassen. Mehrfache Anfragen über den Abschluss von Kollektivversicherungen gaben Anlass zur Feststellung, dass die Statuten volle Freiheit über die Ausgestaltung der Kollektivversicherung lassen. Der § 3, lit. b, der Statuten sieht vor «Abschluss von Kollektivversicherungen und Verträgen mit Konsumvereinen, Berufsverbänden, Sterbekassen und andern Unternehmungen», und gemäss § 9 können auch juristische Personen Mitglieder der Volksfürsorge werden. Es kann also ein Verein als solcher einen Versicherungsvertrag für seine Mitglieder mit der Volksfürsorge abschliessen, und es ist dann seine Sache, wie er in den Statuten die Rechte der Mit-